

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kostwein Maschinenbau GmbH

I. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Angebote, Verkäufe und Lieferungen der Kostwein Maschinenbau GmbH, im weiteren „Kostwein“ genannt. Jegliche Vereinbarung oder Abmachung, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweicht, ist nur mit Kostwein's ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung rechtswirksam. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur anwendbar, wenn sich Kostwein mit diesen schriftlich einverstanden erklärt hat. Durch die Bestellung und/oder Annahme der Ware anerkennt der Kunde die Verbindlichkeit der Verkaufsbedingungen von Kostwein.

II. Vertragsabschluss

Alle Angebote von Kostwein sind unverbindliche Vorschläge und erfolgen freibleibend. Ein Vertragsabschluss kommt ausschließlich durch Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung von Kostwein an den Kunden zustande. Die schriftliche Auftragsbestätigung dient als Nachweis über den Inhalt des geschlossenen Vertrages. Die Auftragsbestätigung ist vom Kunden zu prüfen und dieser ist verpflichtet, allfällige Abweichungen von seiner Bestellung unverzüglich schriftlich zu rügen, widrigenfalls das Geschäft mit dem Inhalt laut Auftragsbestätigung als zustande gekommen gilt.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

Alle Preisangaben verstehen sich – wenn nicht anders angegeben – in EURO exkl. Umsatzsteuer (Nettopreise) sowie ohne jeden Abzug. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt. In Ermangelung anderer schriftlicher Vereinbarungen werden alle Aufträge entsprechend der Nachkalkulation von Kostwein verrechnet. Bei nach Vertragsabschluss eintretenden Kostenerhöhungen ist Kostwein berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen.

Sämtliche Transport- und Verpackungskosten, Fracht- und Versicherungsspesen, Zölle, Gebühren und öffentlichen Abgaben, einschließlich neu hinzukommender Steuern, sowie etwaige Erhöhungen, durch welche die Lieferung mittelbar oder unmittelbar betroffen und verteuert wird, sind vom Kunden zu tragen.

Zahlungen sind grundsätzlich in EURO zu leisten. Kostwein's Rechnungen sind ab Ausstellungsdatum innerhalb von 30 Tagen spesenfrei und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Überweisungen gelten erst mit Eingang des Rechnungsbetrages auf dem Konto von Kostwein als geleistete Zahlung. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist Kostwein berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe (derzeit gemäß § 456 UGB in Höhe von 9,2 % p.a. über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank) in Rechnung zu stellen. Das Recht, den Ersatz darüberhinausgehender Schäden zu begehren, bleibt davon unberührt.

Sofern Kostwein eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers bekannt wird, oder der Besteller mit der Zahlung einer von Kostwein's Rechnungen in Verzug gerät, ist Kostwein berechtigt, offene, aber noch nicht fällige Rechnungen sofort fällig zu stellen sowie für sämtliche noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder sonstige Sicherstellung zu verlangen. Wird dieser Forderung nicht entsprochen, so hat Kostwein das Recht, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Die Annahme von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten. Werden Schecks oder Wechsel angenommen, erfolgt die Annahme lediglich zahlungshalber und schließt einen Skontoabzug aus. Sämtliche damit verbundenen Kosten (insbesondere Diskontospesen sowie Bankspesen) gehen zu Lasten des Kunden. Schecks oder Wechsel gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung.

IV. Lieferbedingungen, Annahmeverzug, höhere Gewalt

Erfüllungsort ist der Ort des Lieferwerkes von Kostwein. Der Versand erfolgt auf Rechnung und auf Gefahr des Bestellers. Sofern der Kunde keine diesbezügliche Weisung erteilt, steht es Kostwein frei, den Versandweg, das Transportmittel und die Verpackungsart nach bestem Dafürhalten auszuwählen. Für die Auswahl übernimmt Kostwein, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung.

Teillieferungen sind zulässig.

Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Transportführer auf den Kunden über, unabhängig davon, ob dieser von Kostwein oder vom Kunden beauftragt wurde; im Falle des Annahmeverzuges des Kunden mit Versandbereitschaft.

Zum vereinbarten Termin vom Vertragspartner nicht abgenommene Ware wird von Kostwein für die Dauer von 6 Wochen auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners gelagert, wofür Kostwein eine Lagergebühr in ortsangemessener Höhe unter Berücksichtigung der für die gegenständliche Ware konkret notwendigen Lagerfläche pro angefangenem Kalendertag verrechnet. Sollte – aus welchen Gründen auch immer – eine Lagerung der Ware bei einem fremden Lageranbieter erfolgen, so erfolgt auch diese auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners. Über die Lagerung infolge Annahmeverzuges wird Kostwein den Vertragspartner informieren. Diese Lagerung bewirkt die Vertragserfüllung durch Kostwein und berechtigt Kostwein, über die erbrachte Leistung entsprechende Rechnung zu legen. Diese Lagerfrist von 6 Wochen versteht sich zugleich als Nachfrist für den Vertragspartner, die Ware abzuholen. Erfolgt binnen dieser Frist keine

Abholung durch den Vertragspartner, so ist Kostwein berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware nach eigener Wahl anderweitig zu verwerten oder auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners zu entsorgen. Im Falle einer derartigen Verwertung oder Entsorgung ist der Vertragspartner verschuldensunabhängig verpflichtet, den Kostwein hieraus entstandenen Schaden, einschließlich des entgangenen Gewinns und sämtlicher Folgekosten, zu ersetzen und Kostwein diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Lieferfristen sind, falls nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, stets unverbindlich. Kostwein ist zur Leistungsausführung erst dann verpflichtet, wenn der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Leistungsausführung und/oder Lieferung erforderlich sind (z.B. Zurverfügungstellung von Unterlagen), nachgekommen ist. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten. Bei Abrufaufträgen besteht zumindest zum vereinbarten Endtermin Liefer- und Abnahmepflicht. Zugesagte Termine werden unter der Voraussetzung eines normalen Betriebsablaufes eingehalten. Fälle höherer Gewalt, Streiks, Aussperrung, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen jeder Art sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse, mögen diese bei Kostwein oder einem Unterpelieferanten eintreten, berechtigen Kostwein zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfristen oder zum gänzlichen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag. Wird die von Kostwein angegebene Lieferfrist um mehr als 4 Monate schuldhaft überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach Setzung einer angemessenen, zumindest vierwöchigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Ersatzansprüche des Kunden sind in Fällen verspäteter oder nicht ausgeführter Lieferungen auch nach Ablauf einer Nachfrist ausgeschlossen, außer der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Kostwein.

Kostwein's Haftung für Verzugschäden ist mit 0,5 % des Wertes der in Verzug befindlichen Lieferung, maximal jedoch mit 5 % des Wertes jenes Teiles der Lieferung, der nicht fristgerecht geliefert wurde, begrenzt.

V. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben in Kostwein's Eigentum bis zur gänzlichen Bezahlung sämtlicher noch offenen Forderungen (Kaufpreis, Zinsen, Kosten, Nebengebühren, etc.). Der Kunde trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung. Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind vom Kunden ordnungsgemäß zu verwahren und ausreichend gegen sämtliche im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb vorhersehbaren Risiken zu versichern. Im Fall des Verlustes, der Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware tritt der Kunde die dadurch entstehenden Versicherungsansprüche sowie allfällige Ansprüche gegenüber einem Schädiger in der Höhe des Rechnungswertes an Kostwein ab.

Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, den Dritten über das Eigentumsrecht von Kostwein zu informieren und auch Kostwein unverzüglich zu verständigen. Wird die gelieferte Ware vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises samt Nebengebühren durch den Kunden an einen Dritten weiterveräußert, so tritt hiermit der Kunde schon jetzt seine Ansprüche gegenüber dem Dritten mit sämtlichen Nebenrechten an Kostwein ab, sodass es bei Entstehung dieser Forderung keines besonderen Übertragungsaktes mehr bedarf. Kostwein nimmt diese Abtretung ausdrücklich an. Der Kunde ist verpflichtet, diese Zessionen in seinen Büchern zu vermerken. Kostwein ist berechtigt, den jeweiligen Dritten jederzeit von der Zession zu verständigen und im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden Zahlung an Kostwein zu verlangen. Diese Vorausabtretung beinhaltet keine Veräußerungsermächtigung an den Kunden, der vereinbarte Eigentumsvorbehalt bleibt hiervon unberührt. Eine Veräußerung der gelieferten Ware kann deshalb nur unter ausdrücklicher Überbindung des Eigentumsvorbehaltes erfolgen. Bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erwirbt Kostwein im Rahmen ihres Eigentumsvorbehaltes Miteigentum am Endprodukt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes ihrer Lieferung zum Wert des Endproduktes.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist Kostwein zur Sicherstellung der Ware berechtigt, wobei dies die Pflichten des Kunden aus dem Kaufvertrag, insbesondere die Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung, nicht aufhebt.

Falls Kostwein von ihrem Eigentumsvorbehalt Gebrauch machen muss und die Ware zurücknimmt, erfolgt die Gutschrift für die zurückgenommenen Waren unter Berücksichtigung einer der Lagerdauer, dem Verschleiß sowie den sonstigen Umständen angemessenen Preisreduktion.

VI. Gewährleistung, Schadenersatz

1. Bedungene Eigenschaften:

Sämtliche Lieferungen und Leistungen von Kostwein entsprechen den in Prospekten und sonstigen Werbematerial angeführten Angaben. Abweichende oder darüber hinausgehende Eigenschaften gelten nur dann als bedungen und zugesichert, wenn diese schriftlich vereinbart sind. Für Lieferungen und Leistungen, die nicht nach Prospekt oder sonstigen Werbematerial geliefert werden, gelten die Eigenschaften gemäß Auftrag und Auftragsbestätigung als bedungen. Unklare Formulierungen über ausdrücklich bedungene Eigenschaften gehen zu Lasten des Kunden. Die Prüfung, ob ein Produkt für einen bestimmten Anwendungsbereich geeignet ist, obliegt allein dem Kunden, dieser trägt das volle Verwendungs- und Eignungsrisiko für die beabsichtigten Einsatzzwecke, auch wenn diese Kostwein seitens des Kunden vorab zur Kenntnis gebracht wurden.

Für Angaben in Prospekten oder Werbematerialien von Dritten übernimmt Kostwein keine Haftung.

2. Reklamationen:

Der Kunde ist bei allen Lieferungen, auch bei Teillieferungen, bei sonstigem Verlust seiner Rechte zur unverzüglichen Prüfung der gelieferten Waren verpflichtet. Dabei festgestellte Mängel sind Kostwein unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels, schriftlich bekannt zu geben und mit Beweismaterial zu belegen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, längstens binnen 10 Tagen nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Prüfung der Mangelhaftigkeit obliegt allein Kostwein und erfolgt in angemessener Frist. Der Kunde ist verpflichtet, nach entsprechender Aufforderung die mangelhafte Ware auf seine Kosten und Gefahr an Kostwein zu übermitteln oder an einem von Kostwein zu nennenden Ort zur Überprüfung bereitzuhalten. Der Kunde ist nicht berechtigt, die mangelhafte Ware selbst zu verbessern. Bei begründeter, rechtzeitiger und schriftlicher Beanstandung ist die Gewährleistung auf Austausch oder Verbesserung beschränkt, mehrere Verbesserungen und/oder Ersatzlieferungen sind zulässig. Die Wahl, ob Austausch oder Verbesserung erfolgt, liegt bei Kostwein. Sind Austausch oder Verbesserung nicht innerhalb angemessener Frist möglich, erfolgt eine Gutschrift. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder ein von Kostwein nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen an der Ware vorgenommen hat.

Die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Ware liegt beim Übernehmer; § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei Beanspruchung des Werkkundendienstes ohne Vorliegen eines Gewährleistungsanspruches werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Auslieferung.

Soweit rechtlich zulässig und in diesen Geschäftsbedingungen nicht anders geregelt, haftet Kostwein nur für den Ersatz von Schäden, die Kostwein grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat, bis zur Höhe von 40 % des Fakturenwertes. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet Kostwein nicht.

Kostwein haftet nicht und leistet keine Gewährleistung für Schäden und Mängel, die durch unsachgemäße Lagerung, Montage oder Verwendung oder fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstanden sind. Gleiches gilt für

Transportschäden, Verschleißteile, bei Nichteinhaltung von Wartungs- oder Bedienungsanleitungen sowie Korrosionsschäden.

3. Händlerregress:

Ein Rückgriffsrecht uns gegenüber im Sinne des § 933b ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

VII. Zurückbehaltungsrecht

Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes seitens des Kunden ohne rechtskräftigen Titel oder aufgrund von Ansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften ist ausgeschlossen. .

VIII. Kompensationsverbot

Eine Aufrechnung gegen Kostwein's Ansprüche mit von Kostwein bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Kunden, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

IX. Produkthaftung

Allfällige Regressforderungen, die Kunden oder der Sphäre des Kunden zuzurechnende Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ im Sinne des Produkthaftungsgesetzes PHG gegen Kostwein richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in Kostwein's Sphäre zumindest grob fahrlässig verursacht worden ist.

X. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Landesgericht Klagenfurt als Handelsgericht, unbeschadet Kostwein's Rechtes an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Die Vertragssprache ist deutsch.

XI. Teilunwirksamkeit, Schriftformerfordernis

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer dieser Bestimmungen gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Bestimmung. Der Vertrag zwischen Kostwein und dem Kunden bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.

Alle Vereinbarungen, Änderungen dieser Geschäftsbedingungen oder Nebenreden hierzu, ebenso auch Zusagen von Mitarbeitern von Kostwein, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.